OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851724/46/Wg - 851727/3

Datum:
Linz, 9. Jänner 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden von 1. A__ und B__ sowie 2. C__ und D__, alle vertreten durch Rechtsanwältin Dr. E__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 03.07.2024, GZ: BHKIBA-2020-223464/114-HAM, betreffend Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.12.2024 (mitbeteiligte Partei: F__, vertreten durch G__, )

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Verfahrensgegenstand bildet die gewerberechtliche Änderungsgenehmigung einer Kapazitätserweiterung des Schlachthofes der mitbeteiligten Partei (mP). Die Baubewilligung ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Die gewerberechtliche Änderungsgenehmigung vom 4.2.2022 wurde dagegen zunächst mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG Oö.) vom 18.10.2022, LVwG-851724/27/Wg - 851727/2, behoben, woraufhin die Bezirkshauptmannschaft (belangte Behörde) das gewerberechtliche Verfahren fortsetzte. Mit Bescheid vom 03.07.2024, GZ: BHKIBA-2020-223464/114-HAM, erteilte die belangte Behörde schließlich unter Auflagen die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Erhöhung der Schlachtzahlen auf 8.000 Schweine pro Woche samt Änderung der Kühlung und Druckluft auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde Ried im Traunkreis. Die belangte Behörde wies in der Begründung auf den Verfahrensablauf hin. Am 12.04.2021 sei eine mündliche Verhandlung durchgeführt und in weiterer Folge Nachermittlungen mit (u.a.) folgendem Ergebnis durchgeführt worden: abschließende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bau- und Gewerbetechnik vom 05.07.2021, abschließende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Maschinenbau- und Anlagensicherheit vom 12.07.2021, abschließende Stellungnahme der Brandverhütungsstelle vom 11.08.2021, abschließende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Ernährungssicherheit und Veterinärwesen vom 06.10.2021, abschließende Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 02.11.2021 und vom 02.12.2021. Aufgrund des zwischenzeitlich durchzuführenden § 82b-Überprüfungsverfahrens (GZ: BHKIBA-2022-842250) und der notwendigen Mängelbehebung sei die gegenständliche Änderungsgenehmigung – so die belangte Behörde – erst nach Abschluss des § 82b GewO-Verfahrens zu erteilen gewesen. Hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Lärm könne auf das lärmtechnische Gutachten vom 05.03.2021 sowie auf die diesbezüglichen Ergänzungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik in der Verhandlung am 12.04.2021 verwiesen werden. Hier sei festgestellt worden, dass durch den projektierten Betrieb hinsichtlich der LKW-Frequenzen gegenüber der Genehmigung aus dem Jahr 1995 keine relevanten Veränderungen beantragt wurden. Demzufolge würden sich im Bereich der Nachbarliegenschaften auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anlagenteile am Dach keine relevanten Pegelzunahmen sowie keine Änderungen des LKW-Aufkommens ergeben. Zu den Betriebszeiten wurde ergänzend festgehalten, dass diese unverändert bleiben. Diese Beurteilung erschien schlüssig und nachvollziehbar und sei dieser auch seitens der Behörde zu folgen. Die Geruchsemissionen (bzw. die Luftreinhaltetechnik) hätten den Gegenstand einer eingehenden sachverständigen Prüfung gebildet. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik sei davon auszugehen, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen

eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Geruch nicht zu erwarten ist. Diese Beurteilung sei schlüssig und nachvollziehbar erschienen und sei dieser auch seitens der Behörde zu folgen gewesen. Die Genehmigung stützte sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung (einschließlich der genehmigten Projektunterlagen), das Gutachten der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen und die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates sowie auf die Erwägung, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen öffentliche Interessen und die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden Schutzgüter weder gefährdet noch beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

I.2. Dagegen richten sich die vorliegenden Beschwerden. Die Beschwerde führenden Parteien (H__) stellen darin die Anträge, das Verwaltungsgericht wolle den angefochtenen Bescheid aufheben und nach Ergänzung des Beweisverfahrens, gegebenenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der Sache selbst entscheiden, dass die Anträge der mP abgewiesen werden; in eventu den Bescheid dahingehend abändern, dass aufgetragen werde, taugliche Lärmschutzeinrichtungen und Einrichtungen zum Schutz vor Geruchsemissionen zum Schutz der Nachbarn zu errichten, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverweisen und dieser auftragen, das Verfahren dahingehend zu ergänzen, dass Beweise zum Lärmschutz und zum Schutz vor Geruchsemissionen aufgenommen werden und sodann neuerlich entschieden werde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 14.08.2024 die Beschwerden samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. holte Stellungnahmen der Amtssachverständigen (ASV) für Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik ein. Am 10.12.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durchgeführt.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die mP betreibt im Standort I-Strasse den verfahrensgegenständlichen Schlachthof. Der Schlachthof wies bereits im Jahr 1995 eine genehmigte Schlachtkapazität von über 50 Tonnen pro Tag auf. In den Jahren 2016 und 2018 wurden weitere Bescheide für den Schlachthof erlassen. Im Jahr 2020 führte die belangte Behörde gewerberechtliche Genehmigungsverfahren über Projekte betreffend die Haustechnik und die Betriebskläranlage durch. Gegen die Betriebsanlagenänderungsgenehmigung (wasserrechtliche Bewilligung) vom 02.07.2020 erhoben die H__ Beschwerde, die vom LVwG Oö. mit Erkenntnis vom 18.12.2020, GZ: LVwG-851483/14/Wg, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen wurde, dass Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 02.07.2020 nichts

an der bislang gewerbebehördlich genehmigten Schlachtkapazität der Anlage ändert (Anm.: 5.000 Schweine pro Woche).

II.2. Zwischenzeitig hatte die mP mit Eingabe vom 22.07.2020 eine Änderungsanzeige betreffend Erhöhung der Schlachtzahlen auf 8.000 Schweine pro Woche und Änderung der Kühlung und Druckluft (technisches Projekt) eingebracht. In weiterer Folge suchte die mP mit Eingabe vom 14.08.2020 um die Erteilung einer Änderungsgenehmigung an. Nach Ansicht der mP und der belangten Behörde handelte es sich um eine Änderungsanzeige, in eventu einen Genehmigungsantrag. Die belangte Behörde erteilte in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 04.02.2022 zunächst eine gewerberechtliche Änderungsgenehmigung. Über die dagegen erhobene Beschwerde der H__ wurde am 21.07.2022 eine Verhandlung durchgeführt. In der Beschwerdeverhandlung wurde festgehalten, dass als beantragte Erweiterung der Schlachtkapazität (Tierkörper) der Anlage gelten: 48 Tonnen pro Tag und 12.480 Tonnen pro Jahr; der jährliche Gesamtkonsens wären dann 33.280 Tonnen Schlachtkapazität (Tierkörper). Das Verhältnis zwischen Änderungsanzeige und Genehmigungsantrag wurde eingehend erörtert. Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 04.02.2022 (Betriebsanlagenänderungsgenehmigung) wurde letztlich mit Erkenntnis vom 18.10.2022, GZ: LVwG-851724/27/Wg - 851727/2, behoben, weil die belangte Behörde bei Annahme eines zulässigen Eventualantrages zuerst über den Hauptantrag (Änderungsanzeige) entscheiden hätte müssen. Im Erkenntnis wurde des Weiteren ausgeführt: „*Es kann in einem Genehmigungsverfahren geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung der Schlachtkapazität (Tierkörper) um 48 Tonnen pro Tag (bei 50 Tonnen pro Tag liegt der Schwellenwert laut Ziffer 6.4.a. der Anlage 3 der GewO 1994) und 12.480 Tonnen pro Jahr (mehr als 25 % der in Ziffer 88 des Anhanges 1 des UVP-G geregelten Schlachtkapazität von 40.000 Tonnen pro Jahr) genehmigt werden kann. Mangels Ergebnisrelevanz ist das LVwG aber nicht berufen, diese Rechtsfragen im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu entscheiden (vgl. VwGH Ra 2018/10/0022, RS 3). Gleiches gilt sinngemäß für das Erfordernis der in der Eingabe der mP vom 14. September 2022 erwähnten medizinischen Beurteilung.*“

II.3. Mit Eingabe vom 17.11.2022 stellte die mP bei der belangten Behörde den Antrag, über den nach Wegfall des Hauptbegehrens verbliebenen Eventualantrag mit Genehmigung zu entscheiden. Daraufhin erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid vom 04.07.2024.

II.4. Zum bestehenden emissionsrechtlichen Konsens: Im schalltechnischen Projekt vom 14.10.2020 wird die beantragte verfahrensgegenständliche Erweiterung der Genehmigung 1995 (Anm.: Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.1995, GZ: Ge20-7-1995) und der Genehmigung 2016 (Anm.: Bescheid der belangten Behörde vom 23.09.2016, GZ: Ge20-57-2016) gegenübergestellt. In Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 23.09.2016 wurde eine Änderungsanzeige

gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 zur Kenntnis genommen. In Spruchabschnitt II. dieses Bescheides wurde gemäß § 356b GewO 1994 eine wasserrechtliche Bewilligung abgeändert. Bei der Ermittlung des vorhandenen emissionsrechtlichen Konsenses stellte die belangte Behörde im bekämpften Bescheid hinsichtlich der Fahrfrequenzen auf die Genehmigung 1995 ab (schalltechnisches Projekt Beilage zu ON 6 des Behördenaktes, Bescheide samt Niederschrift Beilagen zu ON 44 des Gerichtsaktes).

II.5. Zu den Objekten der H__: A__ und B__ sind Miteigentümer der Liegenschaft J-Strasse, als Wohnsitz geben sie K-Strasse, L__, an. Seitens der H__ wurde in der ömV am 10.12.2024 vorgebracht, dass A__ und B__ nicht im Objekt J-Strasse wohnen. D__ und C__ sind Miteigentümer der Liegenschaft M-Strasse und geben diese Liegenschaft auch als Wohnadresse an (Niederschrift vom 10.12.2024, Beilage 1).

II.6. Zu den auf die H__ einwirkenden Schallimmissionen des mit dem bekämpften Bescheid genehmigten Änderungsprojektes: Im schalltechnischen Projekt sind Schallschutzmaßnahmen vorgesehen und beispielsweise die Lage von Schallschutzwänden in einer Maßnahmenskizze dargestellt bzw. beschrieben. Es sind diese Maßnahmen deshalb Projektbestandteil, sodass diese auch nicht zusätzlich als Auflage vorgeschlagen wurden. Im Projekt wird dargestellt, dass trotz Erhöhung der Schlachtzahlen keine relevanten schalltechnischen Änderungen verursacht werden. Das Wohnhaus M-Strasse befindet sich auf der Parzelle Nr. bbb, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugebiet ausgewiesen ist. Dieses bebaute Grundstück grenzt nicht unmittelbar an die Betriebsstätte an. Zwischen diesem Grundstück und der Betriebsstätte bzw. dem Betriebsgrundstück befindet sich die Parzelle Nr. ccc, die ebenfalls als Betriebsbaugebiet ausgewiesen ist, jedoch derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Schallmessungen wurden bei einem Messpunkt auf der anderen Straßenseite der Landesstraße B 138, etwa auf Höhe der H__, vorgenommen und auch im Projekt berücksichtigt. Ebenso wurde die örtliche Schallsituation im Bereich der H__ berücksichtigt. In der schalltechnischen Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz vom 05.03.2021 ist diese in der Tabelle auf Seite 5 dargestellt (Schallpegel $L_{r,PW}$ für die Punkte RP3a, RP3b). Die Prüfung der betrieblichen Schallimmissionen wurde vorgenommen und festgestellt, dass gegenüber dem genehmigten Bestand keine relevante Veränderung verursacht wird. Im schalltechnischen Projekt wurden zusätzliche Emissionen für den Abtransport der Fleischprodukte, der Schlachtabfälle und des Blutes angesetzt. Dies erfolgte beispielsweise bei der Fleischablieferung durch die dreifache Dauer der Entladung (inkl. Kühlaggregat) und der doppelten Anzahl an Fahrbewegungen für die Schlachtabfälle und des Blutes, samt der jeweils damit verbundenen Zeitdauer für die Manipulationen. Die damit grundsätzlich verbundene Pegelzunahme konnte durch eine Schallschutzwand bzw. den Einsatz von Elektro-Kühlgeräten anstelle von Dieselaggregaten kompensiert werden. Bemerkt wird, dass der Verladebereich des Blutes im

südwestlichen Bereich der Betriebsanlage liegt und damit durch die Abschirmung des Betriebsgebäudes selbst keine relevanten Immissionsanteile bei den H__ ankommen (gutachtliche Stellungnahme Ing. N__ Beilage zu ON 35 des Gerichtsaktes). Es befindet sich auf Parzelle Nr. ddd (J-Strasse) ein Wohnhaus im Grünland, das nach dem Parteivorbringen nicht von A__ und B__ bewohnt wird. Die im Nachtzeitraum dort bereits derzeit auftretenden betrieblichen Immissionen liegen sowohl hinsichtlich des Dauerschallpegels als auch der Lüftungs- und Kälteanlagen deutlich über den für Wohnbereiche üblichen Pegelwerten. Bereits durch die nunmehr geplanten Änderungen können in Verbindung mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen dort Pegelminderungen erzielt werden (gutachtliche Stellungnahme vom 05.03.2021 ON 43 des Behördenaktes).

II.7. Zu den auf die H__ einwirkenden Geruchsimmissionen des mit dem bekämpften Bescheid genehmigten Änderungsprojektes: Seitens der mP wurden Unterlagen vorgelegt, welche projektieren bzw. zeigen, dass der Bluttank luftdicht verschlossen wurde, die Abholung des Blutes mit einem Wagen mit Verdrängungsluftfilter erfolgt, dass die Konfiskate zukünftig gekühlt gelagert werden und technische Maßnahmen zur Vermeidung von Konfiskatfehlwürfen getroffen wurden. Den Forderungen des Sachverständigendienstes für Luftreinhaltung zur Vermeidung unnötiger Geruchsemissionen sowie den gesetzlichen Vorgaben wird somit entsprochen. Der Stand der Luftreinhaltetechnik bezweckt insbesondere die Vermeidung erheblicher Geruchsbelästigungen. Das Projekt entspricht dem aktuellen Stand der Luftreinhaltetechnik (Stellungnahmen ASV Ing. O__ vom 23.10.2024 ON 34 des Gerichtsaktes, vom 02.11.2021 ON 80 und vom 02.12.2021 ON 86 des Behördenaktes, Verhandlungsprotokoll vom 10.12.2024).

III.1. Beweiswürdigung: In der Sache selbst (II.) ergeben sich die Feststellungen aus den in Klammer jeweils angegebenen Beweismitteln. Die H__ beantragten die Einholung eines Sachverständigengutachtens/Ergänzung des Sachverständigengutachtens Lärmschutz. Des Weiteren beantragten sie die Einholung eines Sachverständigengutachtens/Ergänzung des Sachverständigengutachtens Luftreinhaltung. Festzuhalten ist, dass die Behörde dazu bereits im Verwaltungsverfahren umfassend Beweis erhoben hat (siehe oben Punk I.1.). Hervorzuheben sind das schalltechnische Projekt vom 14.10.2020 (ON 6 des Behördenaktes) samt Ergänzung vom 08.02.2021 (ON 36 des Behördenaktes). Die ASV für Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik erörterten in der ömV am 10.12.2024 ihre gutachtlichen Stellungnahmen.

III.2. Die H__ bringen in der Beschwerde vor, der Sachverhalt sei von der belangten Behörde unvollständig und unrichtig erhoben worden: Zum einen sei der Lärmschutz nicht nur hinsichtlich des – offenkundig wesentlich höheren – LKW-Aufkommens zu prüfen gewesen, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Schreie der Schlachttiere: Obwohl anlässlich der mündlichen Verhandlung vom

21.04.2021 darauf verwiesen wurde, dass Schallschutzwände errichtet werden sollen, habe es die Behörde unterlassen, der mP entsprechende Auflagen zu erteilen – dies gelte nicht nur für den nordöstlichen Grundstücksbereich, sondern auch im Bereich der Anlieferung. Dass nun die Erhöhung der Schlachtzahlen von 5.000 Schweinen pro Woche auf 8.000 keine Änderung im LKW-Verkehrsaufkommen erwarten ließe, sei angesichts der Erhöhung um 3.000 Tiere schlicht falsch. Nicht nur die Anzahl der anliefernden und abfahrenden LKWs werde sich nahezu verdoppeln, sondern sei auch zu berücksichtigen, dass sich das Lärmaufkommen an der Liegenschaft selbst wesentlich erhöhen werde, zumal es üblicherweise bei der Schlachttieranlieferung zu Wartezeiten komme und zu besorgen sei, dass durch die laufenden Dieselmotoren nicht nur Lärm verursacht wird, sondern es insbesondere auch zu wesentlich erhöhten Feinstaub- und Schadstoffemissionen kommt, daher auch aus diesem Grund die Gesundheit der Anrainer gefährdet wird. Das Wohngebäude der H__ grenze unmittelbar an die Betriebsstätte an, Messungen zum Schallpegel bei den Nachbargebäuden seien nicht erhoben worden, würden jedenfalls der Entscheidung nicht zu Grunde liegen. Hätte die belangte Behörde Schallemissionen hinsichtlich des Wohnhauses der H__ geprüft, wäre sie zum Ergebnis gekommen, dass durch die beantragte Anlage eine Verschlechterung für die H__ eintreten wird. Die Lärmemissionen würden ein Ausmaß erreichen, das die Bewohnbarkeit und damit auch die Verwertbarkeit des Wohngebäudes erheblich beeinträchtige bzw. erschwere, sodass die H__ auch in ihren wirtschaftlichen Interessen verletzt werden, zumal durch die beabsichtigte Betriebsanlagenänderung ein erheblicher Wertverlust an dieser Liegenschaft verursacht wird (Punkt a der Beschwerde). Schließlich habe die Behörde auch nicht berücksichtigt, dass sich das Verkehrsaufkommen nicht nur durch die Anlieferung von zusätzlichen 3.000 Schweinen pro Woche erhöhen wird, sondern auch dadurch, dass weitere LKWs für den Abtransport der Fleischprodukte und der Schlachtabfälle, insbesondere des Blutes, zur Liegenschaft zu- und von dieser abfahren. Aus all diesen Gründen, der geänderten Sach- und auch Rechtslage seit 1995 hätte die Behörde daher Erhebungen zur Lärmbeeinträchtigung durchführen müssen, zumal offenkundig sei, dass aus diesen Gründen das Gutachten, wonach es zu keinen relevanten Änderungen käme, unschlüssig, widersprüchlich und unrichtig sei (Punkt b der Beschwerde). Geruchsemissionen würden nicht nur durch den Schlachtbetrieb – Blut – selbst anfallen, sondern auch durch die für die Reinigung verwendeten chemischen Substanzen. Die von der Behörde erteilten Auflagen zur Verhinderung von Geruchsemissionen seien unter dem Gesichtspunkt, dass es unterlassen wurde, die Geruchsbelästigung durch die Desinfektionsmittel zu überprüfen, unzureichend. Schon heute sei die Geruchsbelästigung durch die Überbelastung der Betriebsanlage unzumutbar, die bestehenden Bluttanks unzureichend, sodass der Abtransport lediglich der zusätzlichen Blutabfälle zur Vermeidung von Geruchsemissionen unzureichend ist (Punkt c der Beschwerde). In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 03.12.2024 brachten die H__ vor, die allgemeine Lebenserfahrung, insbesondere aber die konkrete Praxis zeigt, dass Transportunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen

schon in den letzten Jahren die volle Ladekapazität ihrer Fahrzeuge ausgelastet haben – 3.000 Tiere zusätzlich bedingen auch ein entsprechend höheres Ladegewicht – bei einem durchschnittlichen Schlachtgewicht von 120 kg pro Schwein, daher ein insgesamt höheres Ladegewicht von 360.000 kg, 360 Tonnen. Es sei zu berücksichtigen, dass selbst ein dreistöckig mit circa 110 kg schweren Schweinen beladener Transporter zwar die erforderliche Ladedichte von nicht mehr als 235 kg/m² in allen Buchten einhält, jedoch das höchstzulässige Gesamtgewicht von 40,0 Tonnen nach der Europäischen Tiertransportverordnung überschreitet. Es sei also offenkundig, dass zusätzlich 360 Tonnen Gewicht Lebendtiere, für deren Transport alleine zusätzlich 9 LKW mit der höchstmöglichen Beladung von 40 Tonnen erforderlich wären, keinesfalls durch Mehrbeladung „kompensierbar“ sind, sondern eben erhebliche zusätzliche Schad- und Geräuschemissionen für die Zu- und Abfahrt sowie auch für die Verladedauer bedingen. Das Gutachten sei in diesem Punkt offenkundig falsch oder unvollständig und daher nicht geeignet, es der Entscheidung über die Beschwerde zu Grunde zu legen. Die Tendenz des Gutachtens finde sich auch in der Kritik eines Wohnhauses (der H__ D__ und C__) im Betriebsbaugebiet als „grundsätzlich problematisch“, zumal dies nicht der fachlichen Beurteilung des Schalltechnikers obliegt, sondern vor allem darin, dass die Stellungnahme auch in diesem Punkt nicht nur unsachlich und unrichtig, sondern vor allem unvollständig geblieben ist: Die erhöhten Lärm-, Feinstaub- und Schadstoffemissionen würden das Wohngebäude an der der Betriebsstätte unmittelbar benachbarten Liegenschaft der H__ B__ und A__, J-Strasse betreffen. Auf diese Situation werde nicht Bezug genommen, sondern ausschließlich – unzulässig wertend – auf das tatsächlich weiter entfernte Wohngebäude der Antragsteller D__ und C__ M-Strasse.

III.3. Die mP brachte dagegen in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2024 vor, die Projektunterlagen seien von den ASV akribisch geprüft worden. Die mP sei den Aufforderungen der Sachverständigen stets nachgekommen und seien die beigebrachten Präzisierungen wiederum von den Sachverständigen genau begutachtet und schließlich positiv beurteilt worden. Schon deshalb liege die in der Beschwerde monierte unvollständige Sachverhaltsfeststellung nicht vor. In diesem Sinne habe mit dem Lärmprojekt der P__, welches auch noch entsprechend ergänzt wurde, sowie mit den dazu ergangenen Sachverständigengutachten schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden können, dass die geplante bzw. genehmigte Betriebssituation keine Verschlechterung, sondern teilweise sogar eine Reduktion/Verbesserung der betrieblichen (Lärm-)Immissionen mit sich bringe.

III.4. Zum emissionsrechtlichen Konsens (II.4.): Das schalltechnische Projekt vom 14.10.2020 stellt in einer Tabelle den bestehenden emissionsrechtlichen Konsens (Genehmigung 1995 und Genehmigung 2016) der verfahrensgegenständlichen Erweiterung gegenüber. Mit der Behauptung, es komme zu einer Verdoppelung der Fahrbewegungen, entfernen sich die H__ von den ausführlichen Angaben der

im Verwaltungsakt befindlichen Niederschrift vom 19.07.2016 zu den Genehmigungen 1995 und 2016. Laut schalltechnischem Projekt vom 14.10.2020 ergeben sich im Wesentlichen gegenüber dem Jahr 1995 keine relevanten Veränderungen in Hinblick auf den täglich zu erwartenden Kfz-Verkehr. Dies wird mit einer höheren Ladekapazität pro LKW begründet. Die aus schalltechnischer Sicht wesentliche Veränderung ergibt sich laut schalltechnischem Projekt hinsichtlich der Verladedauer, der zusätzlichen Betriebsbereiche (Aufstockung) und in Hinblick auf die neuen Lüftungs- und Kälteanlagen. Es sind Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

III.5. Die H__ erstatteten in der ömV ein Vorbringen zu ihren Objekten (J-Strasse und M-Strasse, Punkt II.5.). Die ASV haben das verfahrensgegenständliche Projekt eingehend begutachtet. Die H__ sind den ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die schlüssigen Gutachten waren daher den Feststellungen zu Grunde zu legen. Die schalltechnische Beurteilung erfolgte laut gutachtlicher Stellungnahme des schalltechnischen ASV vom 05.03.2021 nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 vom 01.03.2008. Dieses Regelwerk kann als Stand der Technik angesehen werden. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich in drei Stufen. Einerseits ist zu überprüfen, ob durch die Betriebsanlage ein Schallpegel von 65 dB am Tag unterschritten wird. Diese Forderung ist erfüllt, sodass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist. In weiterer Folge war zwischen den Objekten J-Strasse und M-Strasse zu unterscheiden. Hinsichtlich des Objektes M-Strasse (RP3a und RP3b) wurde eine individuelle Beurteilung durchgeführt. Im Erkenntnis vom 18.M-Strasse.2022 wurde erwähnt, dass in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden kann, ob eine medizinische Begutachtung erforderlich ist. Im Ergebnis kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, dass die belangte Behörde sich auf die vorhandenen Gutachten beschränkte. Schließlich kam ASV Ing. N__ sowohl in seinem Gutachten vom 05.03.2021 als auch Beilage zu ON 35 des Gerichtsaktes in schlüssiger Weise zu dem Ergebnis, es komme unter Berücksichtigung der projektierten Schallschutzmaßnahmen insoweit zu keinen relevanten schalltechnischen Änderungen. Durch die geplanten Schallschutzmaßnahmen können bei RP3 trotz der geplanten Erweiterungen gleichbleibende betriebliche Schallpegel bzw. zum Teil geringe Pegelabnahmen erzielt werden. Die in der Stellungnahme der H__ geäußerten Bedenken zeigen keine Unschlüssigkeit auf. Die für Tiertransporte geltenden Rechtsvorschriften sind unabhängig von der gewerberechtlichen Genehmigung einzuhalten. Im Übrigen bezogen sich die H__ in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2024 auf die Liegenschaft J-Strasse. Das Objekt J-Strasse befindet sich südwestlich zum Schlachthof (siehe Orthofoto Beilage 1 der Niederschrift vom M-Strasse.12.2024). ASV Ing. N__ führte in seiner Stellungnahme vom 05.03.2021 aus, auf der Parzelle Nr. ddd (Anm.: J-Strasse) befinde sich ein Wohnhaus im Grünland, das derzeit offensichtlich nicht genutzt wird. Die im Nachtzeitraum dort bereits derzeit auftretenden betrieblichen Immissionen liegen sowohl hinsichtlich des Dauerschallpegels als auch der Lüftungs- und Kälteanlagen deutlich über den für Wohnbereiche üblichen

Pegelwerten. Bereits durch die nunmehr geplanten Änderungen können in Verbindung mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen dort Pegelminderungen erzielt werden. Da die H__ das Objekt ohnedies nicht bewohnen, forderte die belangte Behörde zu Recht keine weiteren Verbesserungen. Zu den Geruchsemissionen liegen ebenfalls gutachtliche Stellungnahmen vor. ASV Ing. O__ befasste sich insbesondere mit den Bluttanks. Schlüssig und nachvollziehbar führte sie aus, dass der aktuelle Stand der Luftreinhaltetechnik insbesondere der Vermeidung erheblicher Geruchsbelästigungen dient und das Projekt dem Stand der Technik entspricht. Relevante Auszüge der gutachtlichen Stellungnahmen werden in den Feststellungen wiedergegeben (Punkt II.6., II.7.).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften der GewO 1994:

§ 71a Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.“

§ 71b Z 1 GewO 1994 lautet:

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind

1. ‚IPPC-Anlage‘ eine in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlage oder jene Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere der in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden;

...“

§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lauten:

„(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.“

§ 75 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lauten:

„(1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.“

§ 77 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lauten:

„(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des

Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken."

§ 81 Abs. 1 und Abs. 2 Z 9 GewO 1994 lauten:

„(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

...

9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,

..."

IV.2. Da der UVP-Schwellenwert nach Ziffer 88 des Anhanges 1 des UVP-G nicht überschritten wird, ist die Bezirkshauptmannschaft für den gegenständlichen Schlachthof zuständige Gewerbebehörde (vgl. VwGH 2015/04/0002). Hinweise darauf, dass der Schwellenwert gemeinsam mit anderen Vorhaben erreicht wird, haben sich im Verfahren nicht ergeben.

IV.3. Es handelt sich um eine IPPC-Anlage (Schwellenwert laut Ziffer 6.4.a. der Anlage 3 der GewO 1994). Dabei haben die H__ als Nachbarn keine zusätzliche, über § 74 Abs. 2 GewO 1994 hinausgehende Parteistellung. Der durch das IPPC-Verfahren vorgesehene Schutzanspruch ist – trotz teilweiser unterschiedlicher Formulierungen – deckungsgleich mit dem Schutz vor Gesundheitsgefährdung und Belästigung sowie dem Eigentumsschutz gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 GewO 1994 (z.B. Forster/Reithmayer-Ebner in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 77a Rz 11, 16 und 31, mwN; Bergthaler/Holzinger in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage Rz 280). Die Verwaltungsgerichte sind im Nachbarbeschwerdeverfahren ausschließlich zuständig, subjektiv-öffentliche Rechte der H__ zu prüfen, während den Verwaltungsgerichten eine Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zusteht (vgl. dazu umfassend VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021). Die Verfahrensrechte einer Partei können nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.01.2019, Ra 2018/05/0282, mwN).

IV.4. Um als gewerberechtlich relevante Einwendung angesehen werden zu können, muss eine Stellungnahme eine Konkretisierung in Ansehung der hierfür erforderlichen sachverhaltsmäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine persönliche Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn bzw. eine relevante Gefährdung ihres Eigentums erkennen lassen (VwGH 2005/04/0059, Ra 2023/04/0115). Die H__ beziehen sich auf ihre Liegenschaften J-Strasse und M-Strasse. Sie wenden sich gegen betriebliche Lärm- und Geruchsemissionen, insbesondere die genehmigten LKW-Fahrbewegungen.

IV.5. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 81 GewO 1994 sind keine anderen als jene, an die das Gesetz im § 77 GewO 1994 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage knüpft (VwGH Ra 2021/04/0105). Das Verfahren nach § 81 GewO 1994 dient nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach § 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides, vielmehr ist dessen Inhalt dem Verfahren nach § 81 GewO 1994 zu Grunde zu legen. Die bereits genehmigte Betriebsanlage ist als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. VwGH Ra 2016/04/0102). Die Genehmigung 2016 setzt die Genehmigung 1995 als Bestand voraus. Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 23.09.2016 stützt sich auf § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass den Nachbarn als Folge der durch die GewO-Novelle 2017 geänderten Rechtslage und des Entfalls der Anzeigeverpflichtung betreffend emissionsneutrale Änderungen gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 in Ermangelung eines Verfahrensgegenstandes, der einem Anzeigeverfahren zu unterziehen ist, insoweit auch keine eingeschränkte Parteistellung mehr zukommt (vgl. VwGH Ro 2019/04/0008). Die Ansicht der belangten Behörde, der maßgebliche emissionsrechtliche Konsens für Fahrbewegungen ergebe sich aus der Genehmigung 1995, kann im Ergebnis nicht als rechtswidrig angesehen werden. Mit Erkenntnis vom 18.12.2020, GZ: LVwG-851483/14/Wg, wurde klargestellt, dass Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 02.07.2020 nichts an der bislang gewerbebehördlich genehmigten Schlachtkapazität der Anlage (Anm.: bis 5.000 Schweine pro Woche) ändert.

IV.6. Das Objekt J-Strasse wird nicht von den H__ bewohnt. Daher ist nach den vorgebrachten sachverhaltsmäßigen Bezugspunkten eine persönliche Gefährdung oder Belästigung der H__ nicht erkennbar. Eine Gefährdung des Eigentumsrechtes ist nicht zu befürchten, da durch die nunmehr geplanten Änderungen in Verbindung mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen dort Pegelminderungen erzielt werden können.

IV.7. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurden die betrieblichen Schallimmissionen geprüft und hat sich ergeben, dass gegenüber dem genehmigten Bestand keine relevante Veränderung verursacht wird. Das Projekt entspricht dem aktuellen Stand der Luftreinhaltetechnik. Der aktuelle Stand der Luftreinhaltetechnik dient insbesondere dem Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen.

IV.8. Da zu erwarten ist, dass durch das Änderungsprojekt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden, verletzt der bekämpfte Bescheid die H__ in keinen gemäß der GewO 1994 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten. Der bekämpfte Bescheid enthält gewerberechtliche Vorgaben für die Betriebsanlage, die in der Eingabe der H__ vom 03.12.2024 erwähnten Rechtsvorschriften für Tiertransporte werden dadurch nicht berührt. Aus diesem Grund waren die Beschwerden abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl